

Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Leine (GLV 52)

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52)“. Er hat seinen Sitz in Barsinghausen.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß §§ 63, 64 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen der Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenstatusgesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen. Das Verbandsgebiet ist in der Karte, die der Satzung als Anlage beigefügt ist, einsehbar.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine“ und einem Logo bestehend aus GLV 52 und drei Wellen auf blauem Grund.

I. ABSCHNITT MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, die durch die Aufgaben des Verbandes bevorteilt sind
 2. die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet, die durch die Aufgaben des Verbandes bevorteilt sind
 3. die jeweiligen Eigentümer:innen derjenigen Grundstücke, Bergwerke und Anlagen, durch die die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird, sofern sie zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer zweiter Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unterhalten.
- (2) Die Unterhaltung umfasst gem. § 61 NWG und § 39 Abs. 1 WHG die Pflege und Entwicklung der Verbandsgewässer und dabei insbesondere:
 1. Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserablaufs, den Betrieb der Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen, die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und den Schutz der Gewässerbetten einschließlich der Ufer.
 2. Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze, der Erwerb, die Herrichtung, die Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen an Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (3) Die Gewässer sind so zu unterhalten, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer Zustand erhalten oder angestrebt wird.
- (4) Der Verband kann Arbeiten der Gewässerpflege, der Gewässerentwicklung, des Hochwasserschutzes und der Landschaftspflege für seine Mitglieder und für Wasser- und Bodenverbände übernehmen.

§ 4 Unternehmen, Plan und Lagerbuch

Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen aufzustellen und digitales Kartenmaterial anzufertigen.

§ 5 Ökokonto

Im Rahmen der Umsetzung seiner Aufgaben führt der Verband ein Kompensationskataster (Ökokonto).

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung nebst ihren Anlagen sollten einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, nach Bedarf geschaut werden. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Abweichungen des Schauturnus sind in Absprache mit der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie wählt für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte nach Neuwahl des Vorstandes. Schauführer oder Schauführerin ist der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig innerhalb der Schaubezirke über seine Mitglieder bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden, die Untere Naturschutzbehörde, die zuständige Landwirtschaftskammer und die anerkannten Naturschutzverbände zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzuhalten.

II. ABSCHNITT VERFASSUNG

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstandsvorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Personen. Der oder die Verbandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher bzw. Vorstandsvorsteherin. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sind weiterhin eine erste und zweite persönliche Stellvertretung für den Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin zu wählen.
- (2) Mindestens drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder müssen eine Landwirtschaft betreibende Person sein. Für diese steht auch der zuständigen Landwirtschaftskammer gegenüber dem Verband ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

§ 9 Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, deren persönliche Stellvertretung sowie den Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin und deren erste und zweite Stellvertretung.
- (2) Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung nicht vertreten.

§ 10 Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandsvorstandes endet mit den Kommunalwahlen der Mitgliedsgemeinden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder die persönliche Stellvertretung vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit eine Nachfolge nach § 9 zu wählen.

§ 11 Geschäfte des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin, des Vorstandsvorstandes und der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand.
- (2) Der Vorstandsvorstand bestellt die Geschäftsführung und weiteres erforderliches Verbandspersonal. Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. die Vorlage des Jahresabschlusses, Haushalts-, und Stellenplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten sowie Beträgen im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €
 3. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 5. die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
 6. den Abschluss von Dienstleistungs- und Arbeitsverträgen
- (3) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bzw. die Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist in postalischer oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Vorstand bzw. der Vorstandsvorsitzenden mit.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde einzuladen.
- (3) Im Jahr muss mindestens eine Vorstandssitzung in Präsenz stattfinden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Teilnahme an einer Vorstandssitzung nach Entscheidung des Vorstandes bzw. der Vorstandsvorsitzenden auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Vorstandssitzung.
- (5) Der Vorstand bzw. die Vorstandsvorsitzende hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich (postalisch oder elektronisch, z.B. per E-Mail) verlangen.

§ 14 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die mittels Videokonferenz an Vorstandssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widersprechen.

§ 15 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied bestimmt einen Stimmführer bzw. eine Stimmführerin und dessen Stellvertretung für die Verbandsversammlung.
- (2) Für jeden angefangenen 500,00 EUR Betrag des zuletzt beschlossenen Haushalts erhält ein Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mehr als 15.000,00 EUR Beitrag leisten, können außer dem Stimmführer bzw. der Stimmführerin eine weitere Vertretung in die Verbandsversammlung entsenden. Diese Vertretung kann in der Versammlung das Wort nehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Keines der Mitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertretungen
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Jahresabschlusses, des Haushalts- und Stellenplanes sowie von Nachträgen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung der Veranlagungsregeln,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für Vorstandsvorsteher bzw. Vorstandsvorsteherin, Vorstand, die Geschäftsführung und weiteres Verbandspersonal

§ 17 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einwöchiger Frist in postalischer oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin mit.
- (2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer einzuladen. Ferner unterrichtet der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin die Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung in Präsenz abgehalten werden.

(4) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin leitet die Sitzung. Er oder sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretungen der gemäß Absatz 2 eingeladenen Behörden sind befugt das Wort zu nehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung nach Entscheidung des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin auch ohne persönliche Anwesenheit der Stimmführer bzw. Stimmführerinnen mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Sitzung.

(6) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich (postalisch oder elektronisch, z.B. per E-Mail) verlangen.

§ 18 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmführer bzw. Stimmführerinnen, die mittels Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte aller Stimmen abgegeben werden kann. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen wird.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als ein Drittel der Stimmführer bzw. Stimmführerinnen widersprechen.

§ 19 Entschädigungen, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin erhält Ersatz der baren Auslagen und eine monatliche Entschädigung.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder.

(4) Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

§ 20 Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstandsvorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung
2. den Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Organmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und gestellte Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse inkl. Abstimmungsergebnis

(2) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin zu unterzeichnen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt Aufgaben des Verbandes wahr.
- (4) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

III. ABSCHNITT HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan

§ 23 Verbandskasse

- (1) Das Verbandspersonal führt die Kassengeschäfte, der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin überwacht diese.
- (2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan

§ 24 Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushalts-/Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin gibt den Jahresabschluss an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. (WVT).

§ 25 Entlastung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:
1. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten. Ferner sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, beitragsfrei.
 2. Der Verband erhebt nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG in Verbindung mit Anlage 5 zum NWG zusätzliche Beiträge.

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Ermittlung der Flächenanteile und Einheitswerte werden die amtlichen Datengrundlagen „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem“ (ALKIS) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu Grunde gelegt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle darüberhinausgehenden erforderlichen Angaben für die Veranlagung wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet erst vom Zeitpunkt der Kenntnismahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am letzten Werktag des vorherigen Haushaltsjahres zugrunde gelegt.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag abgerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

IV. ABSCHNITT

Dienstkräfte, Rechtsbehelfe, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 30 Dienstkräfte und Dienstleistungen

- (1) Der Verband kann Personal einstellen. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen.
- (2) Der Verband kann seine Aufgaben im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch von Dritten (z.B. einem anderen Verband) ausüben lassen.
- (3) Personal, das die Kassengeschäfte übernimmt darf nicht dem Vorstandsvorstand und der Verbandsversammlung angehören. Es darf nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum III. Grad verwandt, bis zum II. Grad verschwägert, durch Adoption oder Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung zulässig.

(4) Personal wird vom Verbandsvorsteher bzw. von der Verbandsvorsteherin auf Vorschlag des Verbandsvorstandes eingestellt.

§ 31 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen die Verwaltungsakte kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird im Amtsblatt der Region Hannover.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 33 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in ihrem Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

V. ABSCHNITT AUFSICHT

§ 34 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Region Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 35 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 3. zur Aufnahme von Darlehen,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und das Personal des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 15.05.2013 außer Kraft.

Von der Verbandsversammlung am 9. März 2023 beschlossen.

Barsinghausen, 15.03.2023

gez. Eckehardt Baumgarte
Verbandsvorsteher